



**Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege
Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Trennung
des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht**

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom xx. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag auf eine kleine Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG¹). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Beurteilung der aktuellen Ausgangslage
3. Motionsauftrag und mögliche Lösungen
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
5. Lösungsvorschlag
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Zeitplan
8. Antrag des Obergerichts

1. In Kürze

1.1 Mit der beantragten Revision des GOG soll auf die neue Amtsperiode der Gerichte 2025-2030 die Möglichkeit geschaffen werden, das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) in möglichst umfassender Weise von dem allenfalls nachfolgend in der Sache urteilenden Strafgericht zu trennen bzw. loszulösen. Damit kann die bisherige, rechtstaatlich unbefriedigende Situation (örtliche und personelle Identität zwischen Strafgericht und ZMG) behoben werden. Zudem kann es mit der Neuregelung künftig auch nicht mehr zu Konstellationen kommen, in welchen - vor allem bei grösseren Fällen - gleich mehrere Mitglieder des Strafgerichts bereits als ZMG entschieden haben und somit eine materielle Beurteilung mit ordentlichen Gerichtsmitgliedern nicht mehr möglich ist.

1.2 Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird die Motion der erweiterten Justizprüfungskommission (JPK) betreffend Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht vom 6. September 2021 (Vorlage Nr. 3295.1-16710), welche der Kantonsrat am 27. Oktober 2022 mit der Präzisierung "Auftrag an das Obergericht, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen auszuarbeiten, mittels welcher das Zwangsmassnahmengericht möglichst umfassend vom Strafgericht getrennt werden kann", erheblich erklärte, pragmatisch und sachgerecht umgesetzt.

¹ BGS 161.1

2. Beurteilung der aktuellen Ausgangslage

2.1 Im Kanton Zug wird aktuell die gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (Strafprozessordnung; StPO²) für verschiedene Entscheide notwendige Funktion des ZMG von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter des Strafgerichts wahrgenommen. Diese Regelung bedeutet nun aber nicht, dass das Strafgericht zugleich Zwangsmassnahmengericht ist. Sie hält lediglich fest, dass das Zwangsmassnahmengericht im Kanton Zug - gemäss einem Pikettplan - durch Richterinnen und Richter des Strafgerichts gebildet wird und dieses Gericht administrativ dem Strafgericht zugeordnet ist.

2.2 Über das Zustandekommen sowie den Inhalt dieser Zuständigkeit haben wir Sie bereits in unserem Bericht und Antrag vom 20. Mai 2022 (Vorlage Nr. 3295.2-16966) umfassend informiert. Zudem sei nochmals daran erinnert, dass den Kantonen hinsichtlich der Organisation des ZMG grundsätzlich grosse Freiheit zusteht.

2.3 Bei der Einführung des ZMG im Kanton Zug per 1. Januar 2008 wurde mit einem zusätzlich notwendigen Bedarf von 0,35 Personaleinheiten (PE) gerechnet. Der in der JPK-Motion aufgelistete ungefähre Arbeitsaufwand des Zwangsmassnahmengerichts der letzten fünf Jahre zeigt auf, dass diese Schätzung recht gut war. Andererseits ist aber auch festzustellen, dass der zeitliche Aufwand starken Schwankungen unterliegt. Dies ergibt sich eindrücklich bereits aus der Zusammenstellung der Falleingänge der letzten Jahre (2008: 81; 2009: 89; 2010: 64; 2011: 85; 2012: 107; 2013: 149; 2014: 187; 2015: 125; 2016: 74; 2017: 115; 2018: 151; 2019: 123; 2020: 94; 2021: 116 und 2022: 94). Gemäss einer Aufstellung des Strafgerichtspräsidiums variierte der effektive personelle Aufwand des ZMG für die eingegangenen Fälle zwischen rund 0,30 PE (2017) und gut 0,50 PE (2018 und 2021). Diese Zahlen zeigen gleichzeitig auch auf, dass das Mengengerüst für die Schaffung eines personell wie auch organisatorisch völlig eigenständigen ZMG viel zu tief ist.

2.4 Bereits im Zusammenhang mit der Motionsbeantwortung zeigten weder das Kantons- noch das Verwaltungsgericht Bereitschaft, künftig die bisher vom Strafgericht getragene "Last" zu übernehmen bzw. fortan durch die Mitglieder ihres Gerichts die Funktion des ZMG wahrzunehmen. Nach der Erheblicherklärung der Motion konnten dann aber zusammen mit Vertretern des Verwaltungs-, des Kantons- und des Strafgerichts konstruktive Gespräche geführt werden. Dabei zeigte sich, dass eine Lösung, bei welcher auch die Kanzlei des ZMG völlig vom Strafgericht getrennt würde, sowohl beim Verwaltungsgericht wie auch beim Kantonsgericht auf nachhaltigen Widerstand stossen würde. Nachdem ein Belassen der Kanzlei beim Strafgericht durchaus auch positive Seiten hat (Erhalt des administrativen Know-hows, Einsatz des Kanzleipersonals des Strafgerichts als Protokollführerinnen bzw. Protokollführer, bestehende Kontakte zu Zuger Polizei und Staatsanwaltschaft, räumliche Nähe zum Gerichtssaal) und sich im Laufe der Gespräche das Strafgericht bereit erklärt hatte, seine Kanzlei auch künftig für die Aufgaben des ZMG zur Verfügung zu stellen, hat sich diese Variante als allseits anerkannte Konstante für das weitere Vorgehen herauskristallisiert. Dies ist auch mit dem Motionsauftrag, welcher eine möglichst umfassende Trennung des ZMG vom Strafgericht vorsieht, vereinbar.

² SR 312.0

3. Motionsauftrag und mögliche Lösungen

3.1 Für das Obergericht steht aufgrund der umfassenden Debatte im Kantonsrat vom 27. Oktober 2022, der erheblich erklärten JPK-Motion sowie des letztlich angenommenen Eventualantrags des Obergericht fest, dass

- das Motionsanliegen im Grundsatz mehr oder weniger unbestritten ist;
- die Funktion des ZMG grundsätzlich nicht mehr durch Mitglieder des Strafgerichts wahrgenommen werden soll;
- die rein administrativen Kanzleiaufgaben indessen weiterhin durch die Kanzlei des Strafgerichts erfüllt werden können;
- eine neue Lösung jedenfalls auf Beginn der nächsten Amtsperiode der Gerichte (und somit per 1. Januar 2025) in Kraft treten sollte;
- die Neuregelung auch einen gewissen Einfluss auf die personelle Ausgestaltung der Gerichte für die nächste Amtsperiode und somit auch auf die Richterwahlen haben wird.

3.2 In gesetzgeberischer Hinsicht ist vorab durch eine Neustrukturierung der entsprechenden Paragraphen und der Schaffung eines neuen Abschnitts "2.1.5 Zwangsmassnahmengericht" klarzustellen, dass das ZMG - wie von der StPO vorgegeben - ein eigenständiges kantonales Gericht ist. Diese Vorgabe gilt generell und für alle Varianten.

3.3 Sodann hat sich im Laufe der gerichtsübergreifenden Gespräche ergeben, dass es für eine erhöhte Legitimation der zwei neu als ZMG amtierenden Personen notwendig erscheint, dass diese vom Kantonsrat - auf entsprechenden gerichtlichen Antrag - gewählt werden. Zudem wurde festgestellt, dass die Wahl von nur gerade zwei Personen, welche (zusätzlich) die Funktion des ZMG ausüben, für die Bewältigung des Tagesgeschäftes ausreicht. Für den wohl eher seltenen Fall, dass gleich beide für das ZMG vorgesehenen Personen ihr Amt nicht ausüben können, hat sich sodann als einfachste und zugleich auch sachgerechte Kompromisslösung ergeben, dass diesfalls weiterhin die Mitglieder des Strafgerichts zum Einsatz kommen sollen. Auch dieser Ansatz erscheint uns mit dem Auftrag einer "möglichst umfassenden Trennung vom Strafgericht" vereinbar.

3.4 Weiter wurden im Laufe der Diskussionen mit den beteiligten Gerichten aufgrund der vorstehenden Vorgaben drei mögliche Lösungen thematisiert, wer die Funktion als ZMG wahrnehmen könnte, nämlich Variante 1: Verwaltungsrichterinnen bzw. Verwaltungsrichter, Variante 2: Kantonsrichterinnen bzw. Kantonsrichter und Variante 3: Mitglieder beider Gerichte (Variante "gemischt"). Mit jeder dieser Varianten würde der Motionsauftrag erfüllt, d.h. jede dieser Lösungen würde in gleichem Masse zu einer möglichst umfassenden Trennung des ZMG vom Strafgericht führen.

3.4.1 Variante 1: Verwaltungsrichterinnen bzw. Verwaltungsrichter

Diese Variante würde beinhalten, dass die Funktion des ZMG neu durch zwei vom Kantonsrat auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts gewählte Mitglieder dieses Gerichts wahrgenommen würde. Für den seltenen Fall, dass das ZMG durch diese zwei Mitglieder nicht besetzt werden kann, wären alle Mitglieder des Strafgerichts einsetzbar. Alles weitere würde durch eine vom Obergericht erlassene "Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht" geregelt (u.a. auch die Festlegung, dass das ZMG grundsätzlich als eigenständiges, erstinstanzliches Gericht konzipiert ist und einzig seine Kanzlei administrativ dem Strafgericht zugeordnet bleibt). Dadurch, dass die Details nicht in der Geschäftsordnung oder durch eine Verordnung des

Verwaltungsgerichts geregelt würden, wäre sichergestellt, dass das ZMG als eigenständiges Gericht wahrgenommen und nicht mit dem Verwaltungsgericht in Zusammenhang gebracht würde. Die Kanzleiaufgaben würden bei dieser Variante (wie auch bei allen anderen notabene) weiterhin durch die Strafgerichtskanzlei wahrgenommen. Eine Bereitschaft, diese Variante mitzutragen, besteht beim Verwaltungsgericht nicht.

3.4.2 Variante 2: Kantonsrichterinnen bzw. Kantonsrichter

Diese Variante wäre praktisch identisch mit der Variante 1, so dass auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann (einzig Austausch der Bezeichnung Verwaltungsgericht durch Kantonsgericht bzw. mit Bezug auf den Wahlvorschlag durch Obergericht). Diese Variante wird vom Kantonsgericht, welches sich auf den Standpunkt stellt, dass das ZMG beim Strafgericht zu bleiben habe, abgelehnt.

3.4.3 Variante 3: Mitglieder beider Gerichte ("gemischt")

Diese Variante sähe vor, dass das ZMG neu durch je ein vom Kantonsrat auf Vorschlag des entsprechenden Gerichts gewähltes Mitglied des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts wahrgenommen würde. Für den seltenen Fall, dass das ZMG durch diese zwei Mitglieder nicht besetzt werden kann, wären auch Mitglieder des Strafgerichts einsetzbar. Alles weitere würde auch bei dieser Variante durch eine vom Obergericht erlassene "Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht" umfassend geregelt. Die klassischen Kanzleiaufgaben würden auch bei der Variante "gemischt" weiterhin durch die Strafgerichtskanzlei wahrgenommen. Das Verwaltungsgericht brachte im Rahmen der gerichtsübergreifenden Diskussionen zum Ausdruck, diese Variante mitzutragen. Demgegenüber vertrat das Kantonsgericht für den Fall, dass es zu einer "Abspaltung" des ZMG vom Strafgericht kommen sollte, die Ansicht, dass die ZMG-Richterstellen nicht aufgeteilt, sondern beide entweder vom Kantonsgericht oder vom Verwaltungsgericht gestellt werden sollten.

3.5 Die drei dargestellten Varianten sind mit Bezug auf allfällige, wohl eher geringe Kostenfolgen gleich einzuordnen. So ist davon auszugehen, dass die beim Strafgericht theoretisch wegfallenden Kosten (Entschädigungen an hauptamtliche Richterinnen und Richter) neu unter der gleichen Rubrik entweder beim Verwaltungs- oder Kantonsgericht oder aber - bei der Variante gemischt - bei beiden Gerichten je ungefähr zur Hälfte anfallen werden. Nachdem im Hinblick auf die nächste Amtsperiode der Gerichte jedoch ohnehin vorgesehen ist, bei allen Zuger Gerichten eine leichte Erhöhung der Richterkapazitäten (teilweise zu Lasten von vorhandenen "Springergerichtsschreiberstellen") zu beantragen, wird die entsprechende effektive Ausglei-
chung sinnvollerweise in diesem Zusammenhang vorzunehmen sein.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vorschlag für Vernehmlassungsadressaten:

- *Verwaltungsgericht, Kantonsgericht, Strafgericht, Staatsanwaltschaft*
- *Regierungsrat, Justizprüfungskommission (als Motionärin)*
- *Advokatenverein*
- *Im Kantonsrat vertretene politische Parteien*

5. Lösungsvorschlag

5.1 Favorisierung der Variante "gemischt"

Das Obergericht favorisiert im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aller Vor- und Nachteile die Variante, gemäss welcher je ein Mitglied des Verwaltungs- und des Kantonsgerichts neu die Funktion des ZMG übernehmen. Diese Variante "gemischt" schränkt weder das Verwaltungs- noch das Kantonsgericht in wesentlichem Masse ein, wird doch künftig nur je eine Richterin bzw. ein Richter dieser zwei Gerichte im längerfristigen Durchschnitt im Umfang von 25 bis 30 % eines Vollamtes die Funktion des ZMG wahrnehmen "müssen". Zudem führt diese Variante auch zu einer gewissen "Opfersymmetrie" und wird letztlich immerhin vom Verwaltungsgericht explizit mitgetragen.

Die Bedenken, welche das Kantonsgericht gegen diese Variante bzw. die "Aufteilung der ZMG-Richterinnen bzw. -richter" vorbringt, sind nicht stichhaltig. So kann, nachdem die Kanzleiaufgaben bei allen Varianten beim Strafgericht verbleiben, kein erwähnenswerter administrativer Mehraufwand entstehen. Alsdann ist ein Know-how-Austausch bekanntlich nicht nur im persönlichen Gespräch (ein solches ist auch bei dieser Variante durchaus denkbar), sondern auch über zahlreiche weitere Kommunikationswege möglich. Nach Einschätzung des Obergerichts sind abschliessend keine nennenswerten Nachteile der Variante "gemischt" gegenüber den anderen zwei Varianten erkennbar.

Gesamthaft ist das Obergericht überzeugt, dass die Variante "gemischt" zwar einen gewissen Kompromisscharakter aufweist und vielleicht etwas konstruiert wirkt, das Motionsanliegen aber trotzdem vollumfänglich erfüllt. Zudem wird durch diese Variante keines der betroffenen Zuger Gerichte in Zukunft übermässig belastet, da nur je eines seiner Mitglieder einen Teil seiner Arbeitszeit variabel für die Zusatzaufgabe als ZMG einsetzen muss. Damit spüren die Gerichte selbst wie auch die übrigen Gerichtsmitglieder diese Neuregelung in der Praxis kaum. Überdies kann diese neue Zuständigkeitsfestsetzung in der Praxis auch ohne grösseren Reibungsverlust rasch und sachgerecht umgesetzt werden. Folglich wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen die Umsetzung dieser Variante beantragt.

5.2 Streichung von § 33 GOG und neuer Abschnitt 2.1.5

Bis anhin war im Kanton Zug die gesetzliche Regelung zum ZMG (bestehend aus nur einem Paragraphen notabene) im GOG beim Titel Justizbehörden im Kapitel Gerichte unter dem Abschnitt "2.1.4 Strafgericht" eingeordnet. Diese wohl aus pragmatischen Gründen erfolgte Platzierung im Rahmen der erstmaligen Schaffung des ZMG war indessen nicht optimal, zumal sie ausser Acht liess, dass es sich beim ZMG nicht etwa um eine Abteilung des Strafgerichts, sondern um ein eigenständiges Gericht handelt. Durch die ersatzlose Streichung von § 33 GOG und der Neuschaffung eines Abschnitts "2.1.5 Zwangsmassnahmengericht" können nunmehr die notwendigen Voraussetzungen für eine Klarstellung geschaffen werden.

5.3 Neue Grundsatzregelung (§ 35a GOG)

In dieser Bestimmung wird vorab in Abs. 1 festgelegt, welche Personen künftig die Funktion des ZMG, im Kanton Zug weiterhin konzipiert als Einzelgericht, wahrnehmen werden. Im Rahmen der gewählten Variante werden dies je ein vom Kantonsrat auf Vorschlag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts gewähltes Mitglied des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts sein. Die Wahl durch den Kantonsrat, welche grundsätzlich nicht notwendig wäre (die zwei bereits vom Volk gewählten Richterinnen bzw. Richter könnten auch durch Beschluss

des Obergerichts entsprechend ernannt werden), erhöht unseres Erachtens die Legitimation der neu für die zusätzliche Aufgabe des ZMG zuständigen Personen. Dies macht insoweit Sinn, als das ZMG bekanntlich sehr weitreichende Entscheide, u.U. verbunden mit massiven Eingriffen in die persönliche Freiheit von beschuldigten wie auch weiteren Personen, fällen kann. Eine Anpassung der § 14-16 GOG erscheint uns indessen in diesem Zusammenhang weder notwendig noch sinnvoll. Es reicht aus, wenn diese neue Wahlkompetenz in § 35a GOG festgeschrieben wird.

Wie bereits erwähnt, bestand im Rahmen der gerichtsübergreifenden Diskussionen Einigkeit über die ersatzweise Besetzung des ZMG, z.B. im Falle von Ausstand, Krankheit oder Unfall. Das Strafgericht zeigte sich hier kompromissbereit. Somit sollen in einem solchen, eher seltenen Fall, d.h. wenn die Funktion des ZMG aufgrund objektiver Gründe nicht durch die zwei gewählten Personen wahrgenommen werden kann, ersatzweise grundsätzlich alle Mitglieder des Strafgerichts einsetzbar sein. Diese Regelung wird in Abs. 2 festgeschrieben. Klarzustellen ist, dass die Mitglieder des Strafgerichts nur "sub-subsidiär", d.h. einzig und allein dann zum Einsatz kommen sollen, wenn gleichzeitig die gewählte Person des Verwaltungsgerichts und diejenige des Kantonsgerichts aus einem objektiven Grund verhindert wären. Zudem wird künftig durch das Strafgerichtspräsidium sicherzustellen sein, dass sich diese Stellvertretung auf nur wenige Mitglieder seines Gerichts beschränkt.

Zu gewissen Diskussionen Anlass gab die Frage, ob sich das ZMG künftig selbst eine Geschäftsordnung geben soll oder ob die Einzelheiten der Amtsführung und Organisation im Rahmen einer Verordnung durch das Obergericht zu regeln sind. Aufgrund der Tatsache, dass ordentlichlicherweise nur gerade zwei Personen die Funktion des ZMG wahrnehmen und überdies im Rahmen der Variante "gemischt" verschiedene Gerichte zumindest indirekt an der künftigen Organisation mitbeteiligt sind, erscheint es uns sachgerecht, dass das Obergericht eine entsprechende Verordnung erlässt. Diese Kompetenz erscheint auch sinnvoll, damit nicht zu viele Instanzen bei einem Organisationsreglement, welches faktisch bloss die Organisationsstruktur und die Arbeitsvorgaben von zwei Personen näher umschreibt, direkt oder indirekt mitbestimmen müssen. Indessen kann und soll dieser Erlass nach Rücksprache mit allen beteiligten Gerichten beschlossen und nötigenfalls später auch geändert werden. Ein entsprechender erster Verordnungsentwurf liegt unserem Bericht und Antrag bei.

5.4 Sachliche Zuständigkeit (§ 35b GOG)

Obwohl sich die sachliche Zuständigkeit des ZMG aus Bundesrecht bzw. den entsprechenden Einführungsgesetzen des Kantons Zug ergibt, soll diese hier zur Klarheit und wie bis anhin nochmals aufgelistet werden. Zudem können sich weitere Zuständigkeiten aus Drittgesetzen ergeben (so z.B. aktuell aus § 10c Abs. 2 des kantonalen Polizeigesetzes [PolG³]).

5.5 Kanzleiaufgaben (§ 35c GOG)

Die Frage, wer die Kanzleiaufgaben des ZMG übernehmen soll, führte zu grossen Diskussionen. Sowohl das Verwaltungsgericht wie auch das Kantonsgericht haben wiederholt betont, dass sie weder bereit noch in der Lage seien, künftig durch ihre Kanzleien auch Aufgaben des ZMG zu übernehmen. Auch wenn diesbezüglich eine vollständige Trennung zwischen ZMG und Strafgericht eigentlich zu begrüssen wäre, hat sich das Strafgericht bereit erklärt, einen weiteren Kompromissbeitrag zu leisten. Somit wird hier festgeschrieben, dass die Kanzleiaufgaben

³ BGS 512.1

des ZMG - darunter fällt auch die Protokollführung bei allfälligen Verhandlungen - (weiterhin) durch die Kanzlei des Strafgerichts wahrgenommen wird (Abs. 1). Zwecks Klarheit wird dann in der Verordnung explizit festzulegen sein, dass die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, das Sekretariatspersonal sowie die Auditorinnen und Auditoren des Strafgerichts in diesem Zusammenhang auch (weiterhin) Pikettdienst zu leisten haben. Nachdem die administrativen Sekretariatsarbeiten (Falleröffnung, Terminabsprachen für Haftanhörungen, Erteilen von Transportaufträgen, Organisation von Übersetzerinnen bzw. Übersetzern etc.) nichts und allfällige Protokollführungen nur wenig mit der materiellen Fallbeurteilung zu tun haben, wird damit der Motionsauftrag einer möglichst umfassenden Trennung des ZMG vom Strafgericht ebenfalls erfüllt.

Nicht mit dem Motionsauftrag vereinbar wäre indessen - und somit ist dies im Rahmen der vorgeschlagenen Lösung explizit auch nicht vorgesehen - der Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Strafgerichts in die materielle Fallbearbeitung, worunter bereits schon das Korrekturlesen eines Entscheides zählen würde. Eine umfassende Mitarbeit einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers bei der Fallbearbeitung ist auch gar nicht notwendig. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass der "juristische Aufwand" (der beim Strafgericht dokumentierte Zeitaufwand der Richterinnen bzw. Richter und Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber) im Durchschnitt der letzten Jahre im Bereich von 40 % einer Vollzeitstelle lag. Sofern dem Verwaltungsgericht und dem Kantonsgericht künftig unter dem Aspekt dieser teilweisen Zusatzaufgabe, welche ja nur von einer Richterperson auszuüben sein wird, zusätzlich je 0,25-0,30 PE zugestanden würden, wäre der juristische Mehraufwand durchaus grosszügig ausgeglichen.

In Abs. 2 wird schliesslich die Möglichkeit vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht, das Kantonsgericht und das Strafgericht im gegenseitigen Einvernehmen - generell oder im Einzelfall - auch die Kanzlei eines anderen Gerichts als zuständig vorsehen können. Mit dieser Zusatzformulierung soll nicht bereits heute eine zu enge gesetzliche Festschreibung bezüglich der Kanzleiaufgaben erfolgen. Vielmehr wird damit für die Zukunft eine gewisse Flexibilität geschaffen. So ist es denkbar, dass die betroffenen Richterinnen bzw. Richter wie auch die mitbeteiligten Gerichte im Laufe der nächsten Jahre zu neuen Erkenntnissen hinsichtlich eines möglichst effizienten und sachgerechten Fallmanagements gelangen und daher - im wohlverstandenen gegenseitigen Einvernehmen, welches ja auch der vorliegenden Kompromisslösung zu einem grossen Teil zum Durchbruch verhalf - die Kanzleiaufgaben anders organisieren möchten.

5.6 Übergangsbestimmung (§ 127a GOG)

Um klarzustellen, was mit den per Inkrafttreten der neuen Zuständigkeitsregelung, d.h. per 1. Januar 2025 beim "alten" ZMG noch anhängigen Fällen zu geschehen hat, ist eine entsprechende Übergangsbestimmung zu erlassen. Diese sieht vor, dass die per 31. Dezember 2024 hängigen Verfahren noch nach altem Recht, d.h. insbesondere von den zuständigen Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichtern des Strafgerichts zu erledigen sind. Alle anderen Verfahren werden nach dem neuen Recht geführt bzw. werden durch das "neue" ZMG zu beurteilen sein.

6. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits angetönt, kann mit dem dargestellten Lösungsvorschlag die Motion der erweiterten JPK ohne direkte jährliche Folgekosten umgesetzt werden. Die beim Verwaltungsgericht und beim Kantonsgericht anfallende zusätzliche zeitliche Beanspruchung (einer Richterin bzw. eines Richters im Umfang über die Zeit gerechnet von je 25-30 % einer Vollzeitstelle) wird im Rahmen der ohnehin im Hinblick auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen anstehenden personellen Anträge des Verwaltungsgerichts wie auch des Obergerichts (hier im Hinblick auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter des Kantons- und des Strafgerichts für die Amtsperiode 2025-2030) gebührend mitzuberücksichtigen sein.

7. Zeitplan

Der nachfolgende Zeitplan erscheint gedrängt. Er ist jedoch aus Sicht des Obergerichts zwingend einzuhalten, damit die Neuregelung bereits bei der Vorbereitung und Durchführung der Richterwahlen für die Amtsperiode 2025-2030 gebührend berücksichtigt werden kann.

29. Juni 2023	Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)
Juli/August 2023	Kommissionssitzung und Kommissionsbericht
28. September 2023	Kantonsrat 1. Lesung
30. November 2023	Kantonsrat 2. Lesung
xx. 2023	Publikation Amtsblatt
xx. 2024	Ablauf Referendumsfrist
xx. 2024	Allfällige Volksabstimmung
(30. Juni 2024	pro memoria: Wahlen für die Amtsperiode 2025-2030)
1. Januar 2025	Inkrafttreten

8. Antrag des Obergerichts

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. ... – ... einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die erheblich erklärte Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht (Vorlage Nr. 3295.1-16710) als erledigt abzuschreiben.

Zug, xx. Mai 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung

Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: M. Siegwart

Die Generalsekretärin: M. Frey